Gebührenfrei gemäß §§ 109 und 110 ASVG

Gesamtvertragliche Vereinbarung betreffend Richtlinien für die Auswahl der Vertragsärztinnen/-ärzte (Niederlassungsrichtlinien)

abgeschlossen zwischen der

Ärztekammer für Niederösterreich
(im Folgenden kurz Ärztekammer genannt)
einerseits

und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
mit Zustimmung und mit Wirksamkeit für die
in § 2 des Gesamtvertrages vom 21.3.1994 angeführten Krankenversicherungsträger
(im Folgenden kurz Versicherungsträger genannt)
andererseits.

Diese Vereinbarung gilt nicht für Fachärztinnen/Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Zahnärztinnen/Zahnärzte und Dr.med.dent.

§ 1
Grundlagen

(1) Diese Vereinbarung orientiert sich an den inhaltlichen Vorgaben des § 343 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der geltenden Fassung, sowie der auf Grund dieser Bestimmung erlassenen Reihungskriterien-Verordnung, BGBl. II Nr. 487/2002, in der geltenden Fassung.

(2) Soweit im Folgenden nicht Abweichendes oder Gegenteiliges vereinbart ist, gelten zwischen den Vertragsparteien jene Rechte und Pflichten, die sich aus dem Gesamtvertrag vom 21.3.1994 samt Zusatzvereinbarungen und sonstigen geltenden Bestimmungen, in der jeweils geltenden Fassung, abgeschlossen zwischen der Ärztekammer für Niederösterreich und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, ergeben, unverändert weiter.

§ 2
Geltungsbereich

Diese Vereinbarung wird vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger mit Zustimmung und Wirkung für folgende Krankenversicherungsträger abgeschlossen:

- Niederösterreichische Gebietskrankenkasse,
- Betriebskrankenkasse Mondi,
- Betriebskrankenkasse Austria Tabak,
- Wiener Gebietskrankenkasse und
- Sozialversicherungsanstalt der Bauern.

§ 3
Gegenstand

Diese Vereinbarung regelt die Auswahl der Vertragsärztinnen/-ärzte und den Abschluss der Einzelverträge zwischen dem zuständigen Krankenversicherungsträger und der Ärztin/dem Arzt im Einvernehmen mit der zuständigen Ärztekammer und unter Berücksichtigung der in der Reihungskriterien-Verordnung aufgestellten Kriterien für die Reihung der Bewerberinnen/Bewerber.

§ 4
Kündigung des Einzelvertrages

Unbeschadet der Regelungen des ASVG soll eine Kündigung des Einzelvertrages durch die Vertragsärztin/den Vertragsarzt sechs Monate vor Ende des jeweiligen Kalendervierteljahres, zu dem die Kündigung wirksam werden soll, beim Versicherungsträger einlangen.

§ 5
Ausschreibung von Vertragsärztinnen-/Vertragsarztstellen

(1) Die rechtsverbindliche Ausschreibung freiwerdender oder freier Kassenplanstellen erfolgt durch die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse einmal monatlich, spätestens bis zum 10. des Kalendermonats, im Internet und wird über Ersuchen der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse von der Ärztekammer auf deren Homepage (derzeit: www.arztnoe.at) veröffentlicht. Im Mitteilungsblatt der Ärz-

tekammer (derzeit NÖ Consilium) erfolgt eine Information über ausgeschriebene Kassenplanstellen unter Hinweis auf die Ausschreibung im Internet.

(2) Grundlage für die Ausschreibung ist der vereinbarte Ausschreibungstext laut Anlage 1 zu dieser Vereinbarung.

§ 6
Voraussetzungen für die Bewerbung

Voraussetzungen für die Bewerbung sind:

1. Die fachliche Eignung für die ausgeschriebene Kassenplanstelle für eine Ärztin/einen Arzt für Allgemeinmedizin bzw. Fachärztin/Facharzt, die durch Vorlage des Diploms über die erfolgreiche Absolvierung einer praktischen Ausbildung nach den für die/den Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin oder Fachärztin/Facharzt geltenden Ausbildungserfordernissen nachzuweisen ist.

2. Die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit einer der übrigen Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaates eines Abkommens mit den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten, welches die Mitgliedstaaten zur Inländergleichbehandlung hinsichtlich des Niederlassungsrechtes und des Dienstleistungsverkehrs verpflichtet (Assoziationsstaaten).

3. Der Nachweis darüber, dass der Präsenz-, Zivil- oder Ausbildungsdienst zum Zeitpunkt der Invertragnahme abgeleistet ist bzw. der Nachweis der dauernden Untauglichkeit.

4. Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache.

5. Die fristgerechte schriftliche Bewerbung um die konkret zu besetzende Planstelle unter Vorlage der vollständigen Unterlagen gemäß der Ausschreibung im Original oder in beglaubigter Abschrift und, sofern die Unterlagen nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, in beglaubigter Übersetzung.

Die Prüfung der Voraussetzungen erfolgt durch die Ärztekammer.

§ 7
Bewerberliste (bisher Reihungsliste)

(1) Die Bewerberliste wird auf EDV-Basis von der Ärztekammer geführt und ist in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren und an die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse zu übermitteln. Diese hat jederzeit das Recht der Einsicht in die Bewerberliste. Ebenso kommt den in die Bewerberliste Eingetragenen das Recht der Auskunft über ihre Eintragung in die Bewerberliste inklusive dem aktuellen Punktestand gemäß Abs. 4 bis 6 zu.

(2) Die bisher auf Grund der, in der Ausgabe Nr. 03/2002 des NÖ Consilium verlautbarten, Niederlassungsrichtlinien geführte fachspezifische Bewerberliste ist weiter zu führen. Entsprechend den berufsrechtlichen Möglichkeiten einer Ärztin/eines Arztes sind Mehrfacheintragungen möglich.

(3) Maßgeblich für die Bewertung der Eintragung in die Bewerberliste ist der Zeitpunkt der ersten Eintragung nach Erlangung des Rechtes zur selbstständigen Berufsausübung (Allgemeinmedizin, Sonderfächer). Sollte eine Ärztin/ein Arzt noch nicht in die Bewerberliste eingetragen sein, erfolgt die Eintragung in die fachspezifische Liste automatisch bei einer Bewerbung um eine konkrete Planstelle.

(4) Die Eintragung in die Bewerberliste wird mit 0,2 Punkten pro Monat, bei Ärztinnen/Ärzten für Allgemeinmedizin und bei Fachärztinnen/Fachärzten mit maximal 6 Punkten, bewertet. Entsprechende Zeiten aus der seit 8.3.2002 bestehenden Reihungsliste werden übernommen, wobei die Bewertung der Zeiten mit 0,2 Punkten pro Monat erfolgt.

(5) Eine vertragsärztliche Tätigkeit schließt eine Führung in der Bewerberliste aus. Handelt es sich jedoch um eine vertragsärztliche Tätigkeit von mindestens vier Quartalen, ersetzt diese die Eintragung in die Bewerberliste, wobei die Dauer der vertragsärztlichen Tätigkeit entsprechend Abs. 4 zu bewerten ist.

(6) Ein weiteres Kriterium für die Bewertung stellen regelmäßige Bewerbungen um Einzelverträge in Niederösterreich dar. Die erstmalige Bewerbung im Bundesland wird nicht bepunktet. Jede weitere Bewerbung in Niederösterreich wird mit 0,2 Punkten bewertet. Erfolgte bereits zuvor eine Bewerbung in derselben Region, wird diese mit 0,4 Punkten bewertet. Maximal sind 0,4 Punkte erreichbar. Unter einer Region sind der jeweilige Verwaltungsbezirk, in dem die Stelle ausgeschrieben ist, sowie alle angrenzenden Bezirke zu verstehen.

./5

Wird eine zuerkannte Planstelle nicht angetreten, ist entsprechend § 15 vorzugehen. Die Bewerbung um diese Planstelle wird bei der Bewertung der Punkte für spätere Bewerbungen nicht berücksichtigt.

(7) Aus den Kriterien der Bewerberliste und der kontinuierlichen Bewerbung sind insgesamt maximal 6 Punkte zu erreichen.

(8) Im Falle einer Verurteilung im Sinne des § 343 Abs. 2 Z 4-6 ASVG hat eine Streichung aus der Bewerberliste zu erfolgen. Eine Neuaufnahme in die Liste kann erst nach Ablauf der gesetzlichen Tilgungsfrist erfolgen. Ebenso ist eine Streichung aus schwerwiegenden Gründen, die auch die Auflösung eines Kassenvertragsverhältnisses rechtfertigen würden, aus der Bewerberliste gerechtfertigt. Ebenso erfolgt eine Streichung bei Nichtantritt einer zugesprochenen Kassenplanstelle ohne Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe. Eine neuerliche Aufnahme in die Bewerberliste hat eine Reihung auf Grund des Zeitpunktes des neuen Antrages zur Folge.

BEURTEILUNG DER FACHLICHEN EIGNUNG

§ 8
Ärztinnen/Ärzte für Allgemeinmedizin

(1) Berufserfahrung:
Berücksichtigt werden ärztliche Tätigkeiten ab der Erlangung des Rechtes zur selbstständigen Berufsausübung, wobei die Berufserfahrung für Ärztinnen/Ärzte für Allgemeinmedizin mit 0,5 Punkten pro Monat bewertet wird. Die maximal mögliche Punkteanzahl beträgt dabei 18 Punkte.

(2) Weitere ärztliche Tätigkeiten:
- ✓ Vertragsärztin/Vertragsarzt
- ✓ Hauptberufliche/r Wahlärztin/Wahlarzt
- ✓ Wahlärztin/Wahlarzt mit Anstellungsverhältnis
- ✓ Vertretungsärztin/Vertretungsarzt
- ✓ Angestellte/r Ärztin/Arzt
- ✓ Kombination dieser Kriterien

Die Bewertung erfolgt folgendermaßen:	**max.**
a. Für Tätigkeiten als Vertragsärztin/Vertragsarzt 0,3 Punkte pro vol-	4 Punkte

Die Bewertung erfolgt folgendermaßen:	max.
lem Kalendermonat.	
b. Für nachgewiesene Tätigkeiten als hauptberufliche/r Wahlärztin/Wahlarzt (ohne Anstellung) 0,3 Punkte pro Monat.	4 Punkte
c. Für nachgewiesene Tätigkeiten als Wahlärztin/Wahlarzt mit Anstellungsverhältnis bis 20 Stunden 0,3 Punkte pro Monat.	4 Punkte
d. Für Tätigkeiten als Vertretungsärztin/Vertretungsarzt (Berechnung: 16 Tage = 1 volles Monat) 0,2 Punkte pro Monat.	4 Punkte
e. Für Tätigkeiten als angestellte/r Ärztin/Arzt 0,2 Punkte pro Monat.	4 Punkte
f. Für Tätigkeiten als Arzt im Rahmen eines Werkvertrages oder freien Dienstvertrages, sofern dieser nicht mit einer Privatperson geschlossen wurde und eine Vertragsdauer von mindestens 1 Jahr vorliegt 0,08 Punkte pro Monat	4 Punkte
g. Eine Punktevergabe ist bei Kombinationen in folgenden Fällen möglich: - Anstellungsverhältnis/Vertretung 0,3 Punkte pro Monat. - Anstellungsverhältnis (Dienstverhältnis über 20 Stunden)/ Wahlärztin/Wahlarzt (nachgewiesene Wahlarzttätigkeit wird erst zur Berechnung herangezogen, wenn eine mindestens 24-monatige Tätigkeit gegeben ist, dann erfolgt die Bewertung jedoch rückwirkend) 0,3 Punkte pro Monat. - Alle sonstigen Kombinationen jeweils 0,3 Punkte pro Monat.	4 Punkte

Für Tätigkeiten von lit. a – f werden insgesamt maximal 4 Punkte vergeben.

(3) Für die Tätigkeit als Notärztin/Notarzt bzw. im Wochentags-Nachtbereitschaftsdienst (pro Dienst) sowie im Rahmen des Wochenend- und Feiertagsdienstes (pro Dienst-Tag; Berechnung: nur volle 24 Stunden = 1 Dienst-Tag) in NÖ wird 0,1 Punkt pro Dienst bzw. Dienst-Tag vergeben, maximal 4 Punkte.

(4) Zusätzliche fachliche Qualifikationen sind entweder durch die Vorlage eines von der Österreichischen Ärztekammer verliehenen bzw. anerkannten Diploms, eines ÖÄK-CPD oder eines Notarztzertifikats und der aufrechten Berechtigung als Notärztin/Notarzt nachzuweisen. Eine abgeschlossene Facharztausbildung, eine Habilitation bzw. eine postgraduale Ausbildung im medizinischen Bereich oder im Bereich des Gesundheitsmanagements finden gleichermaßen Berücksichtigung. Pro ÖÄK-Diplom sowie für das ÖÄK-Notarztzertifikat werden 2 Punkte, für ein Sonderfach, eine Habilitation bzw. eine postgraduale Ausbildung im medizinischen Bereich und im Bereich des Gesundheitsmanagements werden jeweils 4 Punkte vergeben. Pro ÖAK-CPD

(Continuing Professional Development) werden 2 Punkte vergeben, sofern der Aufwand dafür zumindest so groß ist, wie der geringste Aufwand für eine ÖÄK-Diplom (derzeit: mindestens 60 Stunden). Insgesamt werden maximal 6 Punkte vergeben.

§ 9
Fachärztinnen/Fachärzte

(1) Berufserfahrung:
Berücksichtigt werden ärztliche Tätigkeiten ab der Erlangung des Rechtes zur selbstständigen Berufsausübung, wobei die Berufserfahrung für Fachärztinnen/Fachärzte mit 0,4 Punkten pro Monat bewertet wird. Die maximal mögliche Punktezahl beträgt dabei für Fachärztinnen/Fachärzte 22 Punkte.

(2) Weitere ärztliche Tätigkeiten:
- ✓ Vertragsärztin/Vertragsarzt
- ✓ Hauptberufliche/r Wahlärztin/Wahlarzt
- ✓ Wahlärztin/Wahlarzt mit Anstellungsverhältnis
- ✓ Vertretungsärztin/Vertretungsarzt
- ✓ Angestellte/r Ärztin/Arzt bzw.
- ✓ Kombinationen dieser Kriterien

Die Bewertung erfolgt folgendermaßen:	**max.**
a. Für Tätigkeiten als Vertragsärztin/Vertragsarzt 0,3 Punkte pro vollem Kalendermonat.	12 Punkte
b. Für nachgewiesene Tätigkeiten als hauptberufliche/r Wahlärztin/Wahlarzt (ohne Anstellung) 0,3 Punkte pro Monat.	12 Punkte
c. Für nachgewiesene Tätigkeiten als Wahlärztin/Wahlarzt mit Anstellungsverhältnis bis 20 Stunden 0,3 Punkte pro Monat.	12 Punkte
d. Für Tätigkeiten als Vertretungsärztin/Vertretungsarzt (Berechnung: 16 Tage = 1 volles Monat) 0,2 Punkte pro Monat.	12 Punkte
e. Für Tätigkeiten als angestellte/r Ärztin/Arzt 0,2 Punkte pro Monat.	12 Punkte
f. Für Tätigkeiten als Arzt im Rahmen eines Werkvertrages oder freien Dienstvertrages, sofern dieser nicht mit einer Privatperson geschlossen wurde und eine Vertragsdauer von mindestens 1 Jahr vorliegt 0,08 Punkte pro Monat	12 Punkte
g. Eine Punktevergabe ist bei Kombinationen in folgenden Fällen möglich: - Anstellungsverhältnis/Vertretung 0,3 Punkte pro Monat.	

Die Bewertung erfolgt folgendermaßen:	max.
- Anstellungsverhältnis (Dienstverhältnis über 20 Stunden)/ Wahlärztin/Wahlarzt (nachgewiesene Wahlarzttätigkeit wird erst zur Berechnung herangezogen, wenn eine mindestens 24-monatige Tätigkeit gegeben ist, dann erfolgt die Bewertung jedoch rückwirkend) 0,3 Punkte pro Monat. - Alle sonstigen Kombinationen jeweils 0,3 Punkte pro Monat.	12 Punkte

Für Tätigkeiten von lit. a – f werden insgesamt maximal 12 Punkte vergeben.

(3) Zusätzliche fachliche Qualifikationen sind entweder durch die Vorlage eines von der Österreichischen Ärztekammer verliehenen bzw. anerkannten Diploms, eines ÖÄK-CPD, eines Zusatzfaches oder eines Notarztzertifikats und der aufrechten Berechtigung als Notärztin/Notarzt nachzuweisen. Das ius practicandi bzw. eine abgeschlossene zusätzliche Facharztausbildung, eine Habilitation bzw. eine postgraduale Ausbildung im medizinischen Bereich und im Bereich des Gesundheitsmanagements finden gleichermaßen Berücksichtigung. Pro ÖÄK-Diplom sowie für das ÖÄK-Notarztzertifikat werden 2 Punkte und pro Zusatzfach werden 4 Punkte, für das ius practicandi, ein zusätzliches Sonderfach, eine Habilitation bzw. eine postgraduale Ausbildung im medizinischen Bereich oder im Bereich des Gesundheitsmanagements werden ebenfalls jeweils 4 Punkte vergeben. Pro ÖAK-CPD (Continuing Professional Development) werden 2 Punkte vergeben, sofern der Aufwand dafür zumindest so groß ist, wie der geringste Aufwand für eine ÖÄK-Diplom (derzeit: mindestens 60 Stunden). Insgesamt werden maximal 6 Punkte vergeben.

§ 10
Behindertengerechter und barrierefreier Zugang

Die Zusage, sich ernsthaft zu bemühen, einen behindertengerechten Zugang zur Praxis bei Vertragsbeginn oder innerhalb einer angemessenen Frist nach Vertragsbeginn zu schaffen (vgl. § 2 Abs. 1 Z 4 der Reihungskriterien-Verordnung), wird mit 2 Punkten bewertet.

§ 11
Ablehnung der Invertragnahme

(1) Liegt die Punkteanzahl der/des Erstgereihten mehr als 5 % über jener der/des Mitbewerberin/Mitbewerbers, ist die/der Erstgereihte zu einem Vorstellungsgespräch

in die Hearingkommission zu laden. Als „Erstgereihte(r)“ ist auch ein(e) Bewerberin/Bewerber zu werten, die/der sich als einzige(r) Kandidatin/Kandidat um eine ausgeschriebene Planstelle bewirbt.

(2) Die Ärztekammer und die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse können einvernehmlich die Invertragnahme der/des Erstgereihten mit Begründung ablehnen, wenn erhebliche Bedenken bestehen, ob der mit dem Einzelvertrag verbundene Versorgungsauftrag durch diese(n) Bewerberin/Bewerber erfüllt werden kann.

§ 12
Hearing

(1) Ein Hearing ist durchzuführen, wenn die Punkteanzahl der Bewerberinnen/Bewerber innerhalb einer Bandbreite von 5 %, bezogen auf die Punkteanzahl der/des Erstgereihten, liegt. Das Hearing ist nicht öffentlich.

(2) Die Hearingkommission wird von der Ärztekammer und der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse paritätisch besetzt. Von Seiten der Ärztekammer nehmen der Präsident, in dessen Abwesenheit ein von ihm zu nominierender Vertreter, ein Vertreter der Kurie der angestellten Ärzte sowie ein Vertreter der Kurie der niedergelassenen Ärzte teil. Von Seiten der Gebietskrankenkasse nehmen die drei Obleute bzw. bei Verhinderung jeweils ein von diesen namhaftgemachter Vertreter teil.

(3) Die Hearingkommission ist in ihrer Beurteilung der Kandidatinnen/Kandidaten an kein vorgegebenes Punktesystem gebunden sondern völlig frei und unabhängig. Die Entscheidung innerhalb der Hearingkommission erfolgt durch demokratische Abstimmung mit einfacher Mehrheit.

(4) Insbesondere zu beurteilen sind durch die Hearingkommission:

1. zusätzliche fachliche Qualifikationen im Sinne einer speziellen Ausbildung, die für die Ausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit für die ausgeschriebene Kassenplanstelle von besonderer Relevanz ist (z. B. weitere Zusatzfächer, zusätzliche Qualifikation im Sinne von Sonderberechtigungen wie EEG, EKG, Echokardiografie, Ergometrie etc.),
2. die soziale Förderungswürdigkeit,
3. sonstige medizinische oder soziale Tätigkeiten,
4. zusätzliche Sprachkenntnisse,

5. die Frauenquote zur Sicherstellung einer ausgewogenen Versorgung mit weiblichen und männlichen Vertragsärzten.

(5) Die Entscheidung der Hearingkommission ist ausführlich zu begründen und in der Begründung eine Abwägung der für die Entscheidung relevanten Kriterien in Bezug auf die im Hearing zu beurteilenden Bewerberinnen/Bewerber zu treffen. Die Begründung ist im Beratungsprotokoll über das Hearing festzuhalten und von allen Hearingkommissionsmitgliedern zu unterzeichnen. Das Beratungsprotokoll ist vertraulich. Die Entscheidung der Hearingkommission ist den Bewerberinnen/Bewerbern um die Kassenplanstelle, die am Hearing teilgenommen haben, bekannt zu geben.

§ 12a
Zurückziehen einer Bewerbung

(1) Wird eine Bewerbung nach Ende der Bewerbungsfrist zurückgezogen oder erscheint eine/ein Bewerberin/Bewerber nicht zum Vorstellungsgespräch gem. § 11 Abs. 1 bzw. zum Hearing gem. § 12, was einem Zurückziehen der Bewerbung gleichkommt, so erhält sie/er für die gegenständliche Bewerbung keine Punkte aus dem Titel „regelmäßige Bewerbung“ gem. § 7 Abs. 6. Darüber hinaus werden alle bisher aus diesem Titel erworbenen Punkte gestrichen und beginnt die Zählung der Punkte aus diesem Kriterium bei künftigen Bewerbungen neu zu laufen.

(2) Eine Punktestreichung gem. Abs. 1 erfolgt dann nicht, wenn die Zurückziehung der Bewerbung oder das Fernbleiben vom Vorstellungsgespräch gem. § 11 Abs. 1 bzw. vom Hearing gem. § 12 als berechtigt oder entschuldbar zu werten ist. Die Bewerberin/der Bewerber hat seine Gründe unverzüglich schriftlich (auch per e-mail oder Fax) gegenüber der Ärztekammer und der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse darzulegen. Die Entscheidung über die Anerkennung der geltend gemachten Entschuldigungsgründe erfolgt einvernehmlich zwischen der Ärztekammer und der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse.

§ 13
Frauenförderung

(1) Ist im Fachgebiet (Allgemeinmedizin und Sonderfächer) des ausgeschriebenen Einzelvertrages der Anteil an Vertragsärztinnen geringer als der Anteil an Bewerberinnen gemäß der Bewerberliste nach § 7, so ist (sind) in das Hearing gemäß

§ 12 jene Bewerberin (jene Bewerberinnen) einzubeziehen, die ausschließlich wegen der Bewertung gemäß § 7 nicht erstgereiht ist (sind).

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn

1. eine Bewerberin bereits gemäß § 11 Abs. 1 allein erstgereiht ist,
2. an einem Hearing gemäß § 12 mindestens gleich viele Bewerberinnen wie Bewerber teilnehmen oder
3. der Anteil der Vertragsärztinnen im Fachgebiet (Allgemeinmedizin und Sonderfächer) und im regionalen Versorgungsgebiet des ausgeschriebenen Einzelvertrages (Bezirk) 50 % oder mehr beträgt.

(3) Die Anzahl der Bewerberinnen, die für das Hearing auf Grund der Anwendung des Abs. 1 in Betracht kommen, wird dadurch begrenzt, dass jeweils nur so viele Bewerberinnen zugelassen werden, als notwendig sind, um das Hearing mit gleich vielen Bewerberinnen wie Bewerbern durchzuführen. Die Zulassung erfolgt in der Reihenfolge, die sich aus der Anwendung aller Kriterien ergibt.

§ 14
Veröffentlichung

Die Entscheidung über die Vergabe der Kassenplanstelle ist nach erfolgter Beschlussfassung im Internet auf der Homepage der Ärztekammer (derzeit: www.arztnoe.at) und im Mitteilungsblatt der Ärztekammer (derzeit NÖ Consilium) zu veröffentlichen.

§ 15
Ausschreibung bei Nichtantritt einer Vertragsärztinnen-/Vertragsarztstelle

Eine Kassenplanstelle ist grundsätzlich zum vorgesehenen Zeitpunkt (Vertragsbeginn) anzutreten. Wird eine zugesprochene Kassenplanstelle nicht innerhalb einer angemessenen Frist angetreten, ist sie neu auszuschreiben.

§ 16
Wechsel der Ordinationsstätte

(1) Freiwerdende oder freie Kassenplanstellen sind jedenfalls auszuschreiben und diesbezüglich ist eine Bewerbung auf Grund der Bestimmungen dieser Vereinbarung erforderlich. Ein Wechsel der Ordinationsstätte nach § 8 des Gesamtvertrages ist nur in jenen Fällen zulässig, wo eine Verlegung innerhalb des im Stellenplan festgeleg-

ten Sanitätssprengels bzw. innerhalb des im Stellenplan ausgewiesenen Niederlassungsortes stattfinden soll.

(2) Wenn eine Vertragsärztin/ein Vertragsarzt mit mindestens 5-jährigem Vertragsverhältnis an einem Ordinationsstandort mit der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse um einen Wechsel der Ordinationsstätte außerhalb des im Stellenplan festgelegten Sanitätssprengels bzw. des im Stellenplan ausgewiesenen Niederlassungsortes ansucht, ist sie/er im Falle eines Hearings gemäß § 12 ebenfalls einzuladen oder aber gegebenenfalls gemeinsam mit der/dem Erstgereihten zu einem Hearing zu laden. Bei einem neuerlichen Wechselantrag ist jedenfalls das Erfordernis des 5-jährigen Vertragsverhältnisses am jeweiligen Ordinationsstandort einzuhalten.

§ 17
Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Diese gesamtvertragliche Vereinbarung tritt mit 1.4.2009 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie ist erstmals auf Ausschreibungen ab dem 1.4.2009 anzuwenden. § 7 Abs. 4 dieser Vereinbarung gilt mit der Maßgabe, dass für eine Übergangszeit bis 31.3.2010 eine maximale Punkteanzahl von 8 Punkten erreicht werden kann. Erst ab 1.4.2010 erfolgt die Bewertung mit maximal 6 Punkten.

(2) Diese gesamtvertragliche Vereinbarung kann von den Vertragsparteien zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief aufgekündigt werden. Im Falle der Aufkündigung werden die Vertragsparteien ohne Verzug Verhandlungen über den Abschluss einer neuen gesamtvertraglichen Vereinbarung aufnehmen.

St. Pölten, am 17.12.2008

Ärztekammer für Niederösterreich
Der Präsident:

Der Obmann der Kurie
der niedergelassenen Ärzte:

Der Obmann der Kurie
der angestellten Ärzte:

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger:

Für die Geschäftsführung:

Niederösterreichische Gebietskrankenkasse
im eigenen Namen sowie im Namen der im § 2 angeführten
Krankenversicherungsträger:

Der leitende Angestellte: Der Obmann:

Anlage 1

S T E L L E N A U S S C H R E I B U N G
F R E I E V E R T R A G S A R Z T S T E L L E N

Ausschreibung von freien Vertragsarztstellen durch die niederösterreichischen § 2-Krankenversicherungsträger im Einvernehmen mit der Ärztekammer für Niederösterreich für die nachstehend angeführten Planstellen mit einer Mindestordinationszeit von 20 Stunden pro Woche und der gesetzlichen Verpflichtung zur elektronischen Abrechnung:

Ärzte für Allgemeinmedizin
in .....
in .....

Fachärzte
für ..... in .....
für ..... in .....

Ende der Bewerbungsfrist: ..... (Einlangen bei der Ärztekammer für Niederösterreich)

Folgende Unterlagen sind im Original oder in beglaubigter Abschrift und, sofern sie nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, in beglaubigter Übersetzung vorzulegen:

1. schriftliche Bewerbung,

2. Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft oder der Staatsangehörigkeit einer der übrigen Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder der Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaates eines Abkommens mit den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten, welches die Mitgliedstaaten zur Inländergleich-

behandlung hinsichtlich des Niederlassungsrechtes und des Dienstleistungsverkehrs verpflichtet (Assoziationsstaaten),

3. Nachweis darüber, dass der Präsenz-, Zivil- oder Ausbildungsdienst zum Zeitpunkt der Invertragnahme abgeleistet ist bzw. Nachweis der dauernden Untauglichkeit,

4. Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache,

5. Nachweis über ein in Österreich erworbenes oder nostrifiziertes Doktorat der gesamten Heilkunde bzw. ein in einem anderen EWR-Staat erworbenes Diplom,

6. Nachweis über die Berechtigung zur selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als Arzt für Allgemeinmedizin bzw. als Facharzt des betreffenden Sonderfaches zum Bewerbungszeitpunkt,

7. Nachweis über die Erlangung eines ÖÄK-Diploms, eines ÖÄK-Notarztzertifikats oder über die Absolvierung eines Zusatzfaches,

8. Curriculum vitae (nicht handgeschrieben) und

9. Bewerbungsfragebogen.

Ist die Notwendigkeit für ein Hearing laut § 12 der gesamtvertraglichen Vereinbarung betreffend Niederlassungsrichtlinien gegeben, nimmt ein zum Hearing geladener Bewerber den vorgesehenen Termin jedoch nicht wahr, so kommt die Nichtteilnahme am Hearing grundsätzlich einem Zurückziehen der Bewerbung gleich. Selbiges gilt für den Fall, dass ein Erstgereihter ohne ausreichende Begründung der Einladung zum Vorstellungsgespräch gemäß § 11 nicht nachkommt.

Der Hearingtermin bzw. der Termin für ein allfälliges Vorstellungsgespräch für das ..... Quartal wurde für ..... festgesetzt.

Wichtige Hinweise im Zusammenhang mit einer Bewerbung um eine Kassenplanstelle:

Um eine Bewerbung berücksichtigen zu können, müssen sämtliche notwendigen Voraussetzungen zum Bewerbungszeitpunkt gegeben sein und die erforderlichen Unterlagen mit Ablauf der Bewerbungsfrist in der Ärztekammer für Niederösterreich vorliegen. Insbesondere ist auch auf das präzise Ausfüllen sowie Unterschreiben des Bewerbungsfragebogens zu achten. Geleistete Vertretungstage sind auf dem Bewerbungsfragebogen anzugeben, können jedoch nur dann angerechnet werden, wenn der vertretene Arzt diese in der Ärztekammer für Niederösterreich gemeldet hat. Notärztliche Tätigkeiten sind mittels Bestätigungen nachzuweisen, wobei die Anzahl der Dienste ersichtlich sein muss. Was geleistete Wochentags-Nachtbereitschaftsdienste betrifft, so erfolgt der Nachweis mittels einer internen Bestätigung, die im Falle einer Bewerbung automatisch ausgestellt wird.
Die Kriterien der Notarzttätigkeit und der Teilnahme am Wochentags-Nachtbereitschaftsdienst sind ausschließlich für Bewerber um Kassenplanstellen für Allgemeinmedizin relevant. Zusätzlich sei darauf verwiesen, dass die Anrechnung des Notarztzertifikats und die Berücksichtigung der notärztlichen Tätigkeit nur dann möglich sind, wenn die aufrechte Berechtigung als Notarzt auf Grund der gemäß § 40 Abs. 3 Ärztegesetz 1998 besuchten Fortbildungsveranstaltung zum Bewerbungszeitpunkt besteht. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist ist eine Berücksichtigung von Bestätigungen bzw. Diplomen auch bei entsprechendem Nachweis nicht mehr möglich. Obwohl es nicht verpflichtend ist, empfehlen wir Bewerbern um eine Kassenplanstelle trotzdem, ihre Bewerbungsunterlagen persönlich in der Ärztekammer für Niederösterreich abzugeben - um vorherige Terminvereinbarung wird ersucht (Ärzte für Allgemeinmedizin – Fr. Eisenbarth, DW 225; allgemeine Fachärzte – Fr. Grünberger, DW 246).

Erläuterungen zur Bewerberliste (bisher Reihungsliste):

Die seit März 2002 geführte Bewerberliste (bisher Reihungsliste) wird weitergeführt und eventuell bereits bestehende Zeiten werden nach den neuen Bewertungskriterien gemäß § 7 Abs. 4 der gesamtvertraglichen Vereinbarung übernommen, womit ein erneuter Antrag auf Aufnahme nicht notwendig ist. Ist ein Arzt noch nicht in die

Bewerberliste eingetragen, so erfolgt die Eintragung automatisch im Fall einer ordnungsgemäßen Bewerbung um eine konkrete Planstelle.